

Altersvorsorge 2020

Können wir unsere Leistungen in der beruflichen Vorsorge erhalten? Herausforderungen und Entwicklungen

Infoveranstaltung KV Zürich Business School
Beatrix Bock
12. Juni 2017

© 2017 by Sozialversicherungswelt GmbH · 8640 Rapperswil · www.sozialversicherungswelt.ch

Agenda

- Aktuelle Herausforderungen in der beruflichen Vorsorge
- Altersvorsorge 2020
- Änderungen und Revisionen
- Ausblick

Teil 1

Aktuelle Herausforderungen in der beruflichen Vorsorge

© 2017 by Sozialversicherungswelt GmbH · 8640 Rapperswil · www.sozialversicherungswelt.ch

Aktuelle Herausforderungen - Wo stehen wir?

Lebenserwartung

-> Steigende Lebenserwartung wird im Umwandlungssatz zu wenig berücksichtigt.

Zinsen

-> Keine Wende des Tiefzinsniveaus in Sicht

Umverteilung von aktiven Versicherten zu den Rentner/innen

-> Zunehmende Pensionierungsverluste und Finanzierung durch aktive Versicherte

Regulierungsdichte, Auflagen FINMA

-> Mehraufwand und Mehrkosten

Strukturwandel in der Wirtschaft

-> Vermehrt Rentnerkassen oder Bestände mit einem hohen Rentneranteil

Lebenserwartung und Umwandlungssatz

Der Umwandlungssatz berücksichtigt die **Lebenserwartung** und **die zu erwartenden Zinsen**.

Bei Einführung des BVG im Jahre 1985 betrug die Lebenserwartung von Männern im Alter 65 14.9 Jahre und von Frauen 19.0. Heute ist die Lebenserwartung von Männern 4.3 Jahre und von Frauen 3.2 Jahre länger.

Lebenserwartung der Bevölkerung im Alter 65

	1981	1985	1991	2001	2010	2011	2012	2013	2014	2015
Männer	14.3	14.9	15.6	17.3	18.9	19.0	19.1	19.1	19.4	19.2
Frauen	18.2	19.0	19.8	21.1	22.2	22.2	22.1	22.1	22.4	22.2

Die Vorsorgeeinrichtungen verwenden unterschiedliche Rechnungsgrundlagen, da es Versichertenbestände gibt, die älter oder jünger der Schweizerische Durchschnitt sind.

Quelle: Bundesamt für Statistik

12.06.2017

© 2017 by Sozialversicherungswelt GmbH · 8640 Rapperswil · www.sozialversicherungswelt.ch

Zu hoher Umwandlungssatz? Flächendeckende Senkung im Überobligatorium

	Allianz	AXA	Basler	Helvetia	PAX	Swiss Life	Zürich
Männer Alter 65	2017: 5.564%	2017: 5.174%	2017: 5.355%	2017: 5.355%	2017: 5.320%	2017: 5.570%	2017: 5.480%
	2018: 5.316%	2018: 5.000%	2018: 5.123%	2018: 5.115%	2018: 5.320%	2018: 5.408%	2018: 5.300%
	2019: 5.080%		2019: 4.900%		2019: 5.239%	2019: 5.251%	
					2020: 5.053%	2020: 5.098%	
Frauen Alter 64	2017: 5.306%	2017: 5.054%	2017: 5.206%	2017: 5.242%	2017: 5.070%	2017: 5.5617%	2017: 5.480%
	2018: 5.208%	2018: 4.880%	2018: 4.978%	2018: 5.007%	2018: 5.070%	2018: 5.4030%	2018: 5.300%
	2019: 4.976%		2019: 4.800%		2019: 5.070%	2019: 5.2492%	
					2020: 5.062%	2020: 5.0955%	

Am Beispiel der Lebensversicherer: Die steigende Lebenserwartung sowie die anhaltenden Tiefzinsumfeld haben die Lebensversicherer veranlasst, die überobligatorischen Umwandlungssätze zu senken.

Quelle: Angaben der Versicherer

12.06.2017

© 2017 by Sozialversicherungswelt GmbH · 8640 Rapperswil · www.sozialversicherungswelt.ch

Zu hoher Umwandlungssatz? Auch bei autonomen Vorsorgeeinrichtungen

2 Beispiele in der Presse

BVK	Credit Suisse
2017: 4.870%	2016: 6.054%
2022: 4.820%	2022: 5.298%
2032: 4.720%	2025: 4.865%

Dass flankierende Massnahmen bei Systemwechseln in Pensionskassen einen Exodus der im Frühpensionierungs-Alter stehenden Arbeitnehmer nicht ganz verhindern können, zeigt das Beispiel der Bundespensionskasse Publica. Publica hat den Umwandlungssatz bereits zweimal gesenkt, in allerdings viel geringerem Ausmass als die BVK. In beiden Fällen sei die Zahl der Pensionierungen in den Monaten vor der Senkung angestiegen, sagt Publica-Chef Dieter Stohler. «In beiden Jahren sind je rund 150 bis 200 Personen mehr in Rente gegangen als unter normalen Umständen.»

NZZ 13.7.2015

Quelle: Reglemente Credit Suisse und BVK

12.06.2017

© 2017 by Sozialversicherungswelt GmbH · 8640 Rapperswil · www.sozialversicherungswelt.ch

Nicht nachhaltig finanzierbar

Der Stiftungsrat der Pensionskasse sei zu dem Ergebnis gekommen, dass das hohe Leistungsniveau der Pensionskasse langfristig nicht nachhaltig finanzierbar sei, sagt Martin Wagner, Geschäftsführer der CS-Pensionskasse. Deshalb habe der Stiftungsrat entschieden, die Umwandlungssätze zu senken. Um nicht eine bestimmte Altersgruppe zu benachteiligen, erfolge diese Senkung in Schritten über die kommenden acht Jahre. Die CS-Pensionskasse senkt den Umwandlungssatz bei einer Pensionierung im Alter von 65 Jahren von 6,054% im Jahr 2016 auf 4,865% im Jahr 2025.

NZZ 1.2.2016

Zusätzliche Pensionskassen vor einer Senkung

Tiefe Zinsen machen den Vorsorgeeinrichtungen schwer zu schaffen

Der **BVG-Mindestzinssatz beträgt 1.00%** (Stand 1.1.2017) und ist anwendbar auf die BVG-Guthaben.

Vorsorgeeinrichtungen, welche weitergehende Leistungen anbieten, sind frei, den überobligatorischen Zinssatz (oder umhüllenden Zinssatz) festzulegen, sofern sie die BVG-Minimalvorschriften erfüllen.

Die berufliche Vorsorge kennt folgende Zinssätze:

- **BVG-Mindestzinssatz**, z. B. zur Verzinsung der Altersguthaben gemäss BVG
- **Überobligatorischer Zinssatz**, z. B. zur Verzinsung der überobligatorischen Altersguthaben
- **Umhüllender Zinssatz**, z. B. zur Verzinsung des gesamten Altersguthabens
- **Technischer Zinssatz**, z. B. Grundlage für die Berechnung der Leistungsrückstellungen
- **Kapitalmarktzins** – erzielbare Rendite auf dem Kapitalmarkt

12.06.2017

© 2017 by Sozialversicherungswelt GmbH · 8640 Rapperswil · www.sozialversicherungswelt.ch

BVG-Mindestzins und Rendite 10-jähriger Bundesobligationen

Jahr	BVG-Mindestzins	Rendite 10-jähriger Bundesobligationen
2011	2.00%	1.003%
2012	1.50%	0.599%
2013	1.50%	1.110%
2014	1.75%	0.589%
2015	1.75%	-0.100%
2016	1.25%	-0.520%
2017	1.00%	-0.160% 09.06.2017

- ➔ Risikolose Anlagen mit guter Performance werden immer schwieriger. **Es braucht eine genügende Rendite!**
- ➔ Die Zinsen als «3. Beitragszahler» haben deutlich an Bedeutung eingebüsst.
- ➔ Ein Ende der Tiefzinsphase ist nicht in Sicht.

Quelle: Rendite Bundesobligationen siehe www.snb.ch

12.06.2017

© 2017 by Sozialversicherungswelt GmbH · 8640 Rapperswil · www.sozialversicherungswelt.ch

Einfluss technischer Zinssatz auf die Vorsorgeeinrichtungen

Jahresabschluss per 31.12.20xx	Technischer Referenzzinssatz
2005	4.50%
2006	4.50%
2007	4.50%
2008	4.00%
2009	3.75%
2010	4.25%
2011	3.50%
2012	3.50%
2013	3.00%
2014	3.00%
2015	2.75%
2016	2.25%
1.1. bis 30.09.2017	2.25%

Der technische Zinssatz ist der **Diskontsatz** (oder Bewertungszinssatz), mit dem sich die Vorsorgekapitalien oder technischen Rückstellungen sowie die Finanzierung einer Vorsorgeeinrichtung bestimmen lassen.

Der technische Referenzzinssatz wird von der Schweizerischen Kammer der Pensionskassen-Experten jährlich am 30.09 veröffentlicht. **Er gilt als technischer Referenzzinssatz ab nächsten Jahresabschluss der Vorsorgeeinrichtung.**

Das oberste Organ legt den tatsächlich gewählten technischen Zinssatz fest und kann unter oder über dem Referenzzinssatz liegen. Das Vorgehen bei Übersteigen des technischen Referenzzinssatzes wurde dabei verbindlich festgelegt.

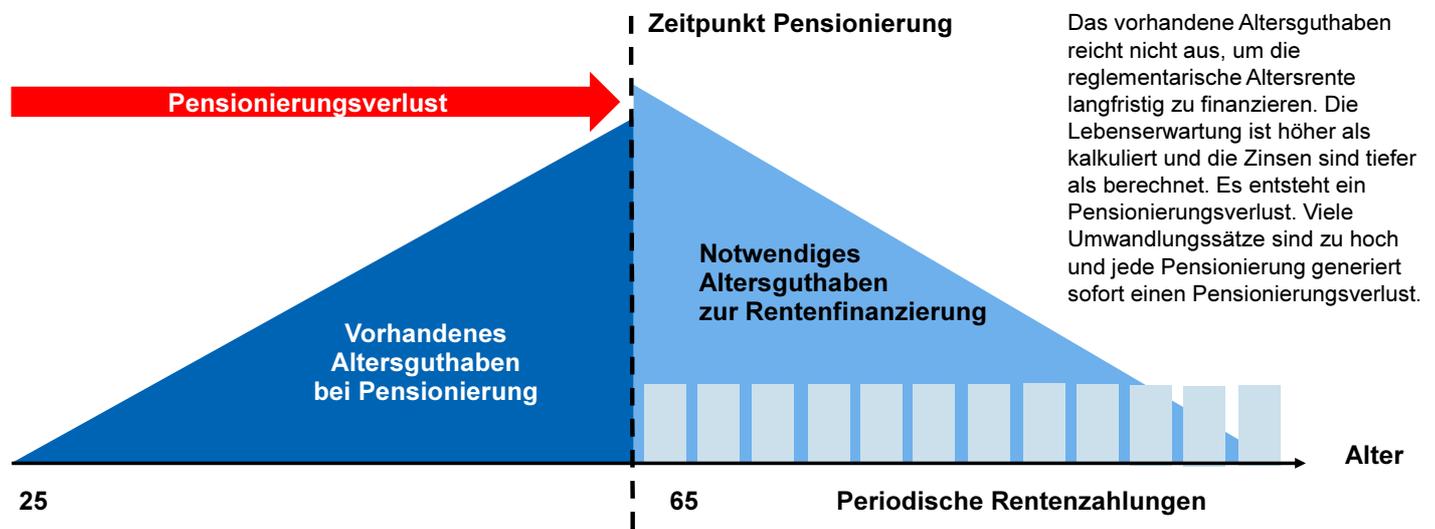
Quelle: FRP4, Schweizerische Kammer der Pensionskassen-Experten

12.06.2017

© 2017 by Sozialversicherungswelt GmbH · 8640 Rapperswil · www.sozialversicherungswelt.ch

Umverteilung von aktiven Versicherten zu den Rentner/innen

Pensionierungsverlust bei Pensionierung



12.06.2017

© 2017 by Sozialversicherungswelt GmbH · 8640 Rapperswil · www.sozialversicherungswelt.ch

Umverteilung von aktiven Versicherten zu den Rentner/innen

- Viele Vorsorgeeinrichtungen verzeichnen Pensionierungsverluste.
- Ursachen von Pensionierungsverluste sind steigende Lebenserwartung und niedrige Zinsen.
- Bei Pensionierung angespartes Altersguthaben reicht nicht aus, um die Rente vollumfänglich zu finanzieren.
- Pensionierungsverluste gehen fast immer zulasten der aktiven Versicherten.
- Trotz Kapitaldeckungsverfahren erfolgt Umverteilung von aktiven Versicherten zu den Rentner/innen.
- Aktive Versicherte verlieren rasch 0.4% oder noch mehr ihres Altersguthabens mit steigender Tendenz.
- Stark umhüllende Vorsorgeeinrichtungen haben tiefere Pensionierungsverluste.
- Weiterhin Pensionierungsverluste bei einem Umwandlungssatz von 6.0%

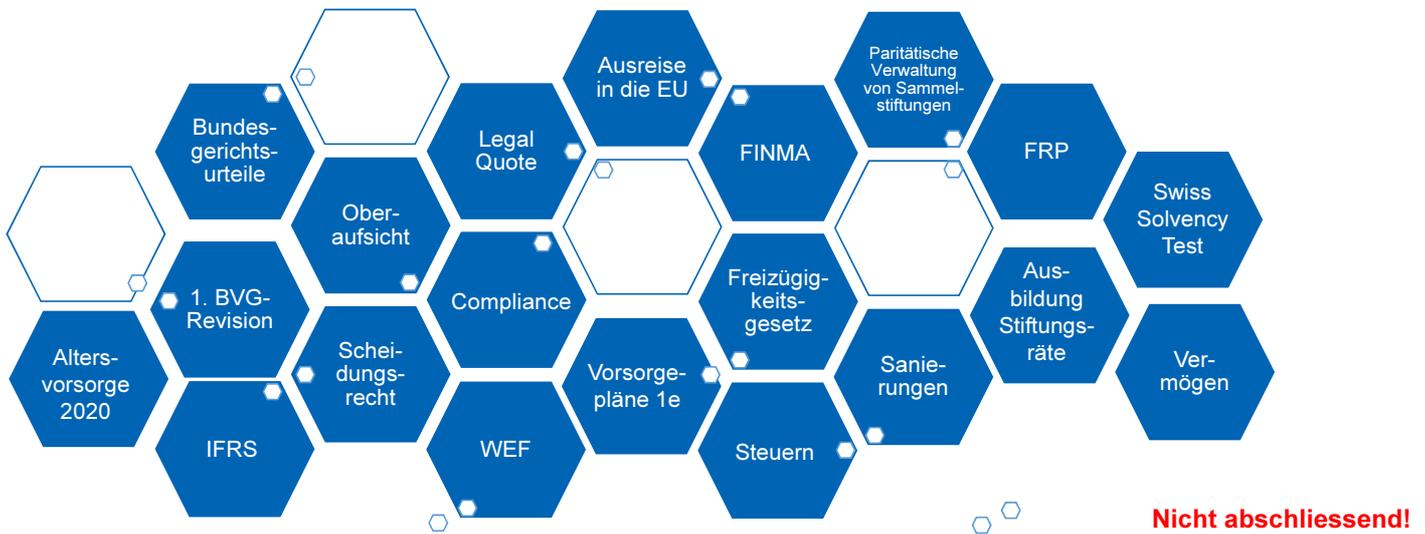
Quelle: Pensionierungsverluste in der beruflichen Vorsorge, Forschungsbericht Nr. 01/15, Bundesamt für Sozialversicherungen

12.06.2017

© 2017 by Sozialversicherungswelt GmbH · 8640 Rapperswil · www.sozialversicherungswelt.ch

Regulierungsdichte, Auflagen FINMA

Die zunehmende Regulierungsdichte stellt ständig höhere Anforderungen an die Vorsorgeeinrichtungen.



12.06.2017

© 2017 by Sozialversicherungswelt GmbH · 8640 Rapperswil · www.sozialversicherungswelt.ch

Strukturwandel in der Wirtschaft

Gemäss dem Bundesamt für Statistik gab es in der Schweiz per 31. Dezember 2015 insgesamt 1782 Vorsorgeeinrichtungen mit Tendenz sinkend. Es wird geschätzt, dass davon rund 300 reine Rentnerkassen sind. Es wird mit einer Zunahme der Rentnerkassen gerechnet. Die Rentnerkassen werden auch in den kommenden Jahren den Sicherheitsfonds beschäftigen.

Bereits heute finden Unternehmen mit einem hohen Altersdurchschnitt und einem hohen Rentnerbestand sehr schlecht Anschluss an Vorsorgeeinrichtungen und meist zu unattraktiven Bedingungen. Verschiedene Wirtschaftsbranchen haben Mühe, die Pensionskassenkosten auf einem vernünftigen Niveau zu halten.

Hohe Kosten für die Pensionskasse verteuern den Personalaufwand, was letztlich zu einem Wettbewerbsnachteil führt. In Zeiten abwandernder Arbeitsplätze wird die Problematik durch die Situation in der Pensionskasse verschärft. Gleicher Effekt entsteht bei Erhöhung der Mehrwertsteuer für die AHV.

12.06.2017

© 2017 by Sozialversicherungswelt GmbH · 8640 Rapperswil · www.sozialversicherungswelt.ch

Was tun die Vorsorgeeinrichtungen? Einige Möglichkeiten



- Senkung Umwandlungssatz
- Senkung technischer Zinssatz
- Senkung effektive Verzinsung
- Anpassung Leistungsansprüche
- Umstellung Leistungsprimat auf Beitragsprimat
- Weniger Besitzstandgarantien bei Planumstellung
- Förderung Kapitalauszahlung

- Erhöhung Rentenalter
- Erhöhung Beiträge
- Erhebung Sanierungsbeiträge
- Erhöhung Rückstellungen bei zu hohem Umwandlungssatz
- Ausbau Rückdeckungen
- Outsourcing
- Ausbau Wahlpläne 1e mit Überwälzung Anlagerisiko



12.06.2017

© 2017 by Sozialversicherungswelt GmbH · 8640 Rapperswil · www.sozialversicherungswelt.ch

Teil 2

Altersvorsorge 2020

Altersvorsorge 2020 (1)

Referenzalter

Harmonisierung des Referenzalters bei 65 in der AHV und im BVG

- Bisher Alter Männer 65, Alter Frauen 64
- Neu einheitlich Alter 65, Erhöhung Frauenreferenzalter gestaffelt in Schritten von 3 Monaten pro Jahr, sodass am 1. Januar des 3. Jahres das Referenzalter bei 65 erreicht ist.

Flexibler Rentenbezug AHV

Freie Wahl des Rentenbezuges zwischen Alter 62 und 70

- Einführung 3. Vorbezugsjahr in der AHV, Einführung Teilrentenvorbezug und Teilrentenaufschub zwischen 20% und 80%.
- Anpassung Kürzungssätze und Aufschubzuschläge an die Lebenserwartung.
- Beitragspflicht für Nichterwerbstätige während Vorbezug.

Flexibler Altersrücktritt BVG

Flexibler Altersrücktritt BVG

- Freie Wahl zwischen Alter 62 und 70 analog AHV, Teilbezug möglich.
- Anhebung frühestes Rücktrittsalters von 58 auf 62 Jahre mit gewissen Ausnahmen.
- Keine Beitragspflicht bei Weiterführung der Erwerbstätigkeit nach dem Referenzalter.
- Möglichkeit zur Fortsetzung des Sparprozesses, sofern die Vorsorgeeinrichtung dies vorsieht.

Quelle: Finale Gesetzesvorlage

12.06.2017

© 2017 by Sozialversicherungswelt GmbH · 8640 Rapperswil · www.sozialversicherungswelt.ch

Altersvorsorge 2020 (2)

Erwerbstätigkeit ab AHV-Alter

Erwerbstätigkeit ab AHV-Alter

- Aufhebung des AHV Freibetrages
- Berücksichtigung AHV-Beiträge bis Alter 70 zur Rentenbildung auf Verlangen
- Auffüllen von Beitragslücken nach Erreichen des Referenzalters unter bestimmten Voraussetzungen möglich

Mehrwertsteuer

Zusatzfinanzierung für die AHV

- Bundesanteil am Demographieprozent der Mehrwertsteuer an die AHV
- Erhöhung Mehrwertsteuer 0.3 Prozentpunkte in 2018
- Erhöhung Mehrwertsteuer 0.3 Prozentpunkte in 2021

Übergangsgeneration

Die Übergangsgeneration umfasst 20 Jahre

- Alle Personen, die ein Jahr nach dem Inkrafttreten der Änderung vom 17.3.2017 das 45. Altersjahr vollendet haben.
- Vorsorgeeinrichtungen müssen diesen Personen die BVG-Leistungen bis zum Inkrafttreten dieser Änderung garantieren.

Quelle: Finale Gesetzesvorlage

12.06.2017

© 2017 by Sozialversicherungswelt GmbH · 8640 Rapperswil · www.sozialversicherungswelt.ch

Altersvorsorge 2020 (3): **Per 1.1.2019**

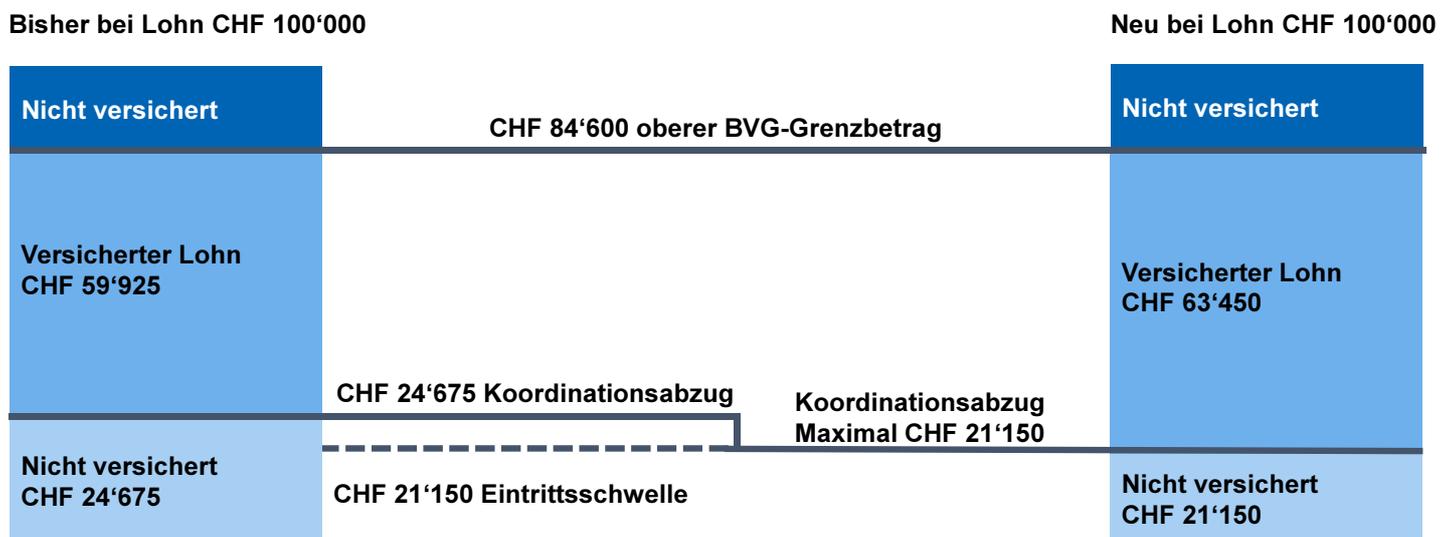
Umwandlungssatz	Senkung Umwandlungssatz BVG <ul style="list-style-type: none"> • Bisher Umwandlungssatz BVG 6.80% • Neu Umwandlungssatz BVG 6.00%
Ausgleichsmassnahmen in der AHV	Ausgleichsmassnahmen in der AHV zur Senkung des Umwandlungssatzes <ul style="list-style-type: none"> • AHV-Zuschlag von CHF 70 pro Monat für Neurentner/innen • + 0.3% AHV-Beiträge ab 2021 • Erhöhung des Plafonds der AHV-Renten für Ehepaare von 150 % auf 155% der Maximalrente <ul style="list-style-type: none"> • Maximalrente heute CHF 2'350 x 150% = CHF 3'525 • Maximalrente neu CHF 2'420 x 155% = CHF 3'751 = + CHF 226 pro Monat
Ausgleichsmassnahmen im BVG	Ausgleichsmassnahmen BVG zur Senkung des Umwandlungssatzes <ul style="list-style-type: none"> • Reduktion und Flexibilisierung des Koordinationsabzuges <ul style="list-style-type: none"> • 40% des massgebenden Lohnes, • Mindestens 1/2 maximale AHV-Altersrente, maximal 3/4 maximale AHV-Altersrente • Erhöhung Altersgutschriften BVG um 1% in den Altersgruppen 35 bis 54

Quelle: Finale Gesetzesvorlage

12.06.2017

© 2017 by Sozialversicherungswelt GmbH · 8640 Rapperswil · www.sozialversicherungswelt.ch

Altersvorsorge 2020: Reduktion und Flexibilisierung Koordinationsabzug



12.06.2017

© 2017 by Sozialversicherungswelt GmbH · 8640 Rapperswil · www.sozialversicherungswelt.ch

Altersvorsorge 2020: Neuer versicherter Lohn gemäss BVG

Massgebender Lohn	Koordinationsabzug	Versicherter BVG-Lohn
CHF 21'150 bis CHF 3'250	CHF 14'100 Mind. ½ maximale AHV-Jahresrente	CHF 7'050 bis 21'150
CHF 35'250 bis CHF 52'875	40% des massgebenden Lohnes	CHF 21'150 bis CHF 31'725
CHF 52'875 bis CHF 84'600	CHF 21'150 Max. ¾ maximale AHV-Jahresrente	CHF 31'725 bis CHF 63'450

Die Eintrittsschwelle bleibt unverändert und beträgt derzeit CHF 21'150.

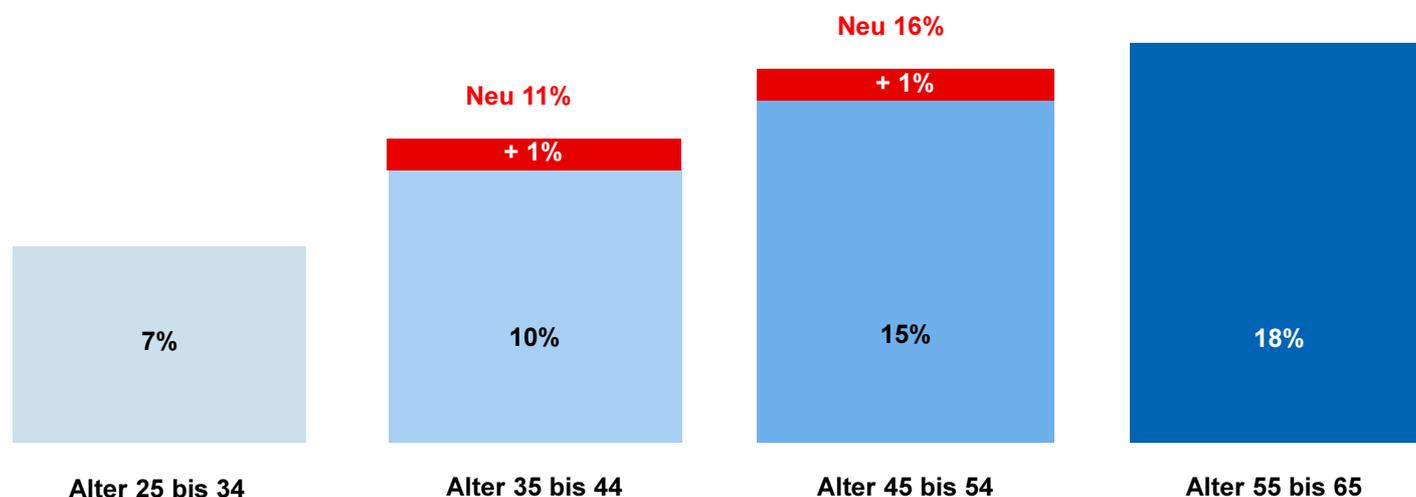
Quelle: BSV

12.06.2017

© 2017 by Sozialversicherungswelt GmbH · 8640 Rapperswil · www.sozialversicherungswelt.ch

Altersvorsorge 2020: Erhöhung Altersgutschriften gemäss BVG

Die BVG-Altersgutschriften werden jährlich in Prozenten des koordinierten Lohnes berechnet.



12.06.2017

© 2017 by Sozialversicherungswelt GmbH · 8640 Rapperswil · www.sozialversicherungswelt.ch

Altersvorsorge 2020: Erhöhung Altersgutschriften gemäss BVG

Das Altersguthaben setzt sich bei ordentlicher Pensionierung (ohne Zinsen) wie folgt zusammen:

Männer mit Pensionierung 65

10x	7%	=	70%
10x	11% (bisher 10%)	=	110%
10x	16% (bisher 15%)	=	160%
10x	18%	=	180%

Total 520% des versicherten Lohnes

x 6.00% = 31.20% des versicherten Lohnes im Alter 65

Bisher 500% des versicherten Lohnes

X 6.80% = 34% des versicherten Lohnes im Alter 65

Frauen mit Pensionierung 65

10x	7%	=	70%
10x	11% (bisher 10%)	=	110%
10x	16% (bisher 15%)	=	160%
10x (+1 Jahr)	18%	=	180%

Total 520% des versicherten Lohnes

x 6.00% = 31.20% des versicherten Lohnes im Alter 65

Bisher 482% des versicherten Lohnes

x 6.80% = 32.776% des versicherten Lohnes im Alter 64

Kostenfolge der Revision Altersvorsorge 2020

AHV



<input type="checkbox"/>	Ausgaben	+ 460 Mio.
<input type="checkbox"/>	<u>Einnahmen</u>	<u>+ 4540 Mio.</u>
<input type="checkbox"/>	Saldo	+ 4080 Mio.

Berufliche Vorsorge



<input type="checkbox"/>	Zusätzliche Beiträge	+ 1200 Mio.
<input type="checkbox"/>	<u>Übergangsgeneration</u>	<u>+ 400 Mio.</u>
<input type="checkbox"/>	Mehrbeiträge	+ 1600 Mio.

Bund

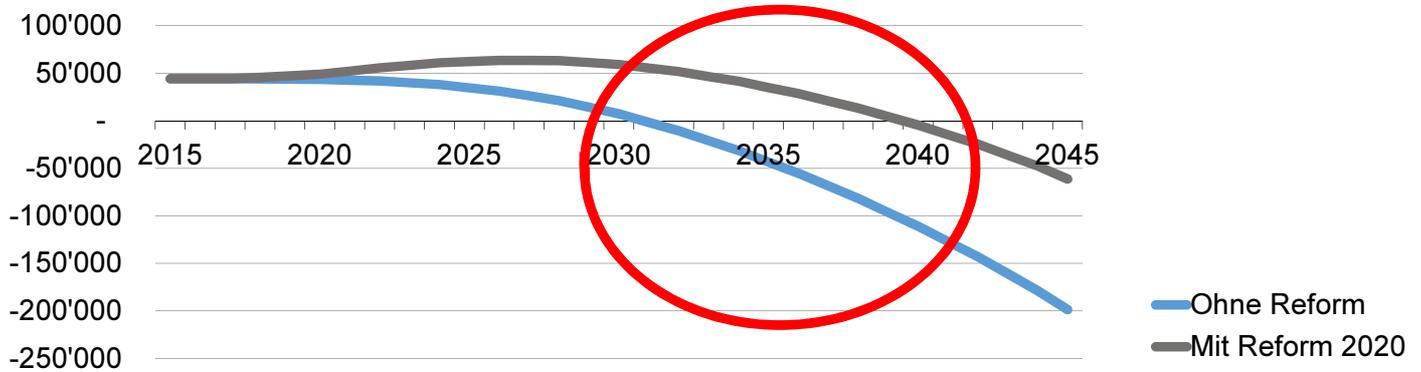


<input type="checkbox"/>	+ 700 Mio.
--------------------------	------------

Quelle: BSV, Finanzielle Auswirkungen auf die AHV, die berufliche Vorsorge und den Bund

Entwicklung AHV-Fonds in Mio. CHF

Die nachfolgenden Generationen stehen unweigerlich vor der AHV-Finanzierungsfrage.



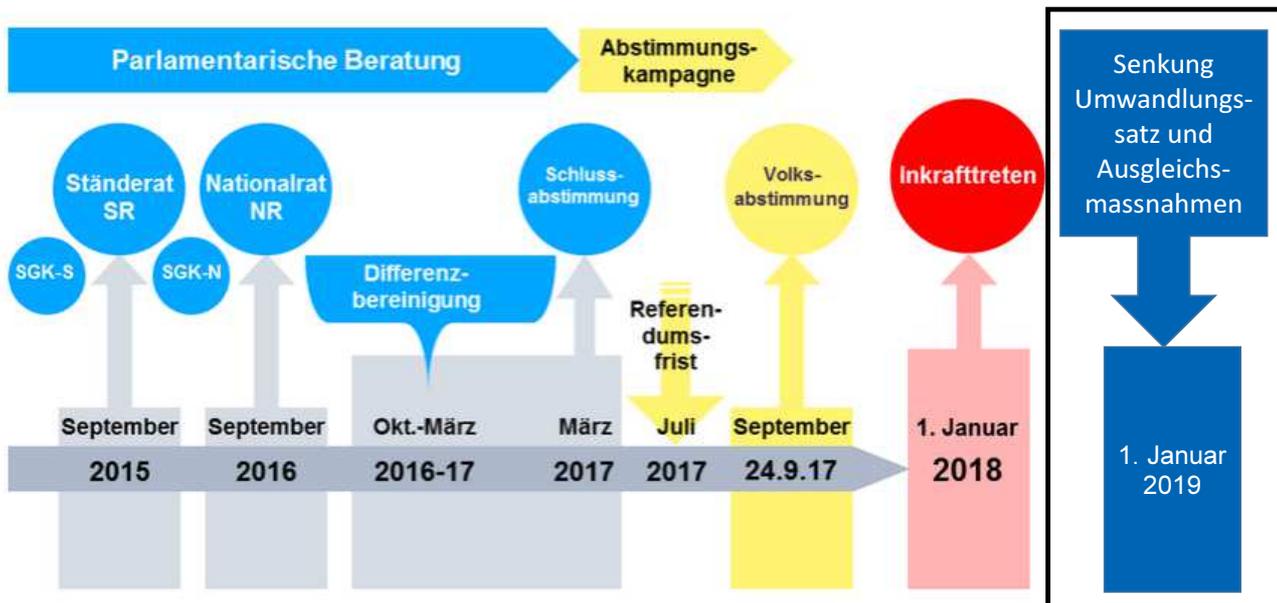
➔ Da die Einnahmen und Ausgaben gleichzeitig steigen, wird die Frage der AHV-Finanzierung auf die nächste Generation verschoben.

Quelle: BSV, Finanzhaushalt der AHV mit geltender Ordnung und mit der Altersreform 2020

12.06.2017

© 2017 by Sozialversicherungswelt GmbH · 8640 Rapperswil · www.sozialversicherungswelt.ch

Altersvorsorge 2020: Fahrplan



Quelle: BSV

12.06.2017

© 2017 by Sozialversicherungswelt GmbH · 8640 Rapperswil · www.sozialversicherungswelt.ch

Teil 3

Änderungen und Revisionen

© 2017 by Sozialversicherungswelt GmbH · 8640 Rapperswil · www.sozialversicherungswelt.ch

Vorsorgeausgleich bei Scheidung seit 1.1.2017

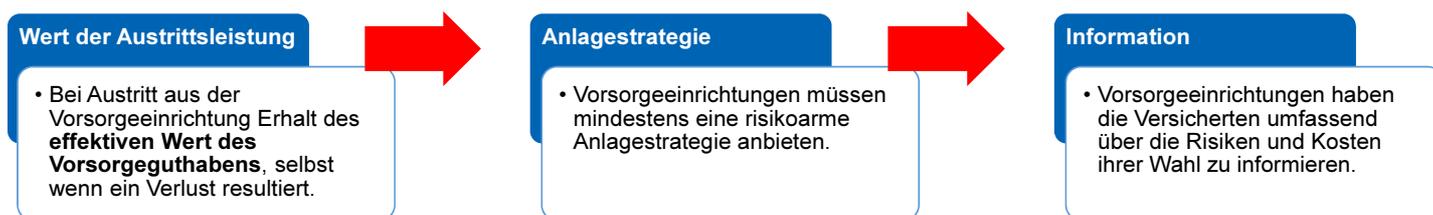
Grundsatz	<ul style="list-style-type: none">• Unverändert: Häufige Teilung der während der Ehe resp. der registrierten Partnerschaft erworbenen Altersguthaben
Zeitpunkt	<ul style="list-style-type: none">• Der massgebende Zeitpunkt für die Berechnung der Ansprüche gilt neu die Einleitung des Scheidungsverfahrens und nicht mehr das Verfahrensende.
Rentenfall	<ul style="list-style-type: none">• Teilung auch bei Eintritt eines Leistungsfall wie Pensionierung oder Invalidität von einer Partei. Entscheid des Gerichtes nach Ermessen über die Teilung der Rente und Beachtung der Dauer der Ehe sowie der Vorsorgebedürfnisse
Umwandlung Rente	<ul style="list-style-type: none">• Unter bestimmten Bedingungen können bestehende Renten aus bisherigen Scheidungsurteilen innerhalb eines Jahres in Vorsorgerenten nach neuem Recht umgewandelt werden.
Meldepflicht	<ul style="list-style-type: none">• Mit der generellen Meldepflicht der Vorsorgeguthaben ab 1. Januar 2017 werden die Vorsorge- und Freizügigkeitseinrichtungen verpflichtet, der Zentralstelle 2. Säule jeweils im Januar alle Inhaber der im Dezember geführten Vorsorgeguthaben zu melden.

Verlagerung Anlagerisiken auf die Versicherten mit Vorsorgeplänen 1e

Vorsorgeeinrichtungen können ihren Versicherten innerhalb eines Vorsorgeplans die Wahl zwischen unterschiedlichen Anlagestrategien ermöglichen, sofern sie **ausschliesslich Lohnanteile über dem vom Sicherheitsfonds garantierten Leistungsbereich** (CHF 126'900, Stand 1.1.2017) versichern.

Derzeit muss die Einrichtung bei einem Austritt der versicherten Person die gesetzlichen Mindestleistung mitgeben. Das verbleibende Versichertenkollektiv trägt damit Verluste einer austretenden versicherten Person, deren Guthaben aufgrund der von ihr gewählten Anlagestrategie an Wert verloren hat. Die erzielten Gewinne darf die austretende Person dagegen mitnehmen.

Neue Regelung, Inkrafttreten voraussichtlich Sommer 2017



Noch offen: Verordnungsbestimmungen

Ergänzungsleistungen: Ausblick 2017 Erhalt Vorsorgevermögen im Alter

Im Parlament 2017	Ausschluss des Kapitalbezug im Vorsorgefall in der <u>obligatorischen</u> beruflichen Vorsorge
	Ausschluss des Bezugs des Freizügigkeitsguthabens in der obligatorischen beruflichen Vorsorge für die Aufnahme einer selbständigen Erwerbstätigkeit.
	Erleichterung der Rückzahlung vorbezogener Vorsorgegelder durch Aufhebung 3-Jahresfrist vor Entstehen des Anspruchs auf reglementarische Altersleistungen und Senkung Mindestbetrag.
	Senkung der Freibeträge auf dem Gesamtvermögen. Orientierungspunkt. Unverändert bleiben die Freibeträge auf selbstbewohnten Liegenschaften.
	Ausdehnung Begriff des Vermögensverzichts auf Fälle, in denen ein grosser Teil des Vermögens innerhalb von kurzer Zeit wird, ohne dass dafür ein triftiger Grund vorliegt.
	Abzug der Hypothekarschulden nur noch vom Wert der Liegenschaft und nicht mehr vom Gesamtvermögen.
	Zurechnung des grösseren Vermögensanteils an den Ehegatten im Heim als den Ehegatten zu Hause

Teil 4

Ausblick

© 2017 by Sozialversicherungswelt GmbH · 8640 Rapperswil · www.sozialversicherungswelt.ch

Welche Themen werden uns beschäftigen?

Die berufliche Vorsorge beschäftigt weiterhin.

Organisationsform Vorsorgeeinrichtung

Fachkompetenz, z. B. Geschäftsführung, Verwaltung, Stiftungsräte

Höhe Vorsorgeleistungen

Tiefe Zinsen

Steigende Lebenserwartung

Vorbezug und Aufschiebung Pensionierung

Pensionierungsverluste

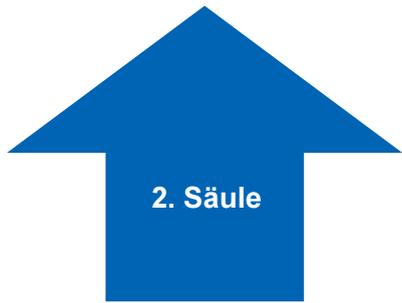
Flexibilität, z. B. Wahlpläne, Anlagestrategien

Weitere Regulierung

Internationale Rechnungslegung

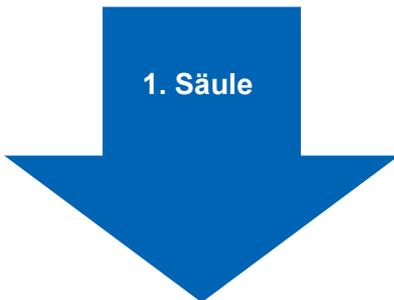
Steuerfragen

Welche Forderungen kommen? Beispiele



Erhöhung Rentenalter auf Alter 67 oder mehr
 Weitere Senkung Umwandlungssatz
 Kompensationsmassnahmen: Senkung Eintrittsschwelle
 Kompensationsmassnahmen: Erhöhung Altersgutschriften
 Kompensationsmassnahmen: Start Sparprozess vor Alter 25
 Höhere Beiträge an Sicherheitsfonds

Der finanzielle oder politische Druck muss nur gross genug sein!



Ausbau der 1. Säule als Kompensation zur 2. Säule
 Erhöhung der Mehrwertsteuerprozent für die AHV
 Abschaffung Witwerrenten ohne Kinder
 Kürzung Witwerrenten
 Demographischer Druck auf die AHV-Renten
 Stabilisierungsmassnahmen beim AHV-Ausgleichsfonds

Vorbereitungen für 2018

